

23. Juli 1954

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 I 3 ArbGG.

Leitsätze:

Die gegenüber der angegriffenen Entscheidung divergierenden Rechtsansichten müssen im einzelnen angegeben sein und es muss im einzelnen dargelegt werden, inwiefern das angefochtene Urteil mit ihnen im Widerspruch steht. Die Abweichung muss also schlüssig behauptet sein, es darf nicht nur eine allgemeine Behauptung aufgestellt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 219/54

Beschluss des BAG vom 23. Juli 1954 LAG. Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 219/54

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 23. Juli 1954 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Berlin vom 13. April 1954 (5 LA 67/54) wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Die Parteien streiten darüber, ob die in einem Schreiben vom 17. Juni 1954 enthaltene Erklärung der Beklagten ausdrücklich und unzweideutig zum Ausdruck gebracht hat, dass das Dienstverhältnis des Klägers, der von 1926 bis 1947 bei ihr beschäftigt war und nach seiner Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft sich zurückgemeldet hatte, endgültig gelöst sein sollte.

Das Landesarbeitsgericht hat dies bejaht, ausserdem aber auch den Einwand der Verwirkung für begründet erklärt, da der Klä-



- 2 -

ger erst 1952 mit Ansprüchen an die Beklagte herangetreten sei.

Da die Revisionssumme nicht erreicht ist, die Revision auch nicht zugelassen war, hat der Kläger die Zulässigkeit der Revision aus § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG. zu begründen versucht. Der hierzu gegebene Vortrag reicht aber nicht aus. Er führt zwar die einzelnen Urteile nach Gericht, Datum, Aktenzeichen und Fundstelle genau an, begründet aber nicht im einzelnen, inwiefern das angefochtene Urteil von diesen Entscheidungen abweicht. Er sagt nur, dass es hinsichtlich der Auslegung einer Erklärung als Kündigung, hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze des Art. 131 GG. und der Ausführungsgesetze hierzu, hinsichtlich der Verpflichtung aus der nachwirkenden Fürsorgepflicht und hinsichtlich der Verwirkung im Gegensatz zu jenen Entscheidungen stehe. Nach den zum Abdruck bestimmten Entscheidungen des Senats vom 2. Juni 1954 (2 AZR 17/54) und vom 18. Juni 1954 (2 AZR 78/53) müssen aber die nach Ansicht des Revisionsklägers gegenüber der angegriffenen Entscheidung divergierenden Rechtsansichten im einzelnen angegeben und es muss im einzelnen dargelegt werden, inwiefern das angefochtene Urteil mit ihnen in Widerspruch steht. Die Abweichung muss also schlüssig begründet sein, es darf nicht nur eine allgemeine Behauptung aufgestellt werden, wie es hier geschehen ist.

Aus diesen Gründen musste die Revision gemäss § 74 Absatz 3 ArbGG. als unzulässig verworfen werden. Die Zwei-Monats-Frist des § 74 Abs. 3 S. 4 ist gewahrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Müller

Denecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)